

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 12.07.2022 (**Amtsblatt, 29. Jahrgang, Nr. 03/2022**)

Tarif-Nr.		Gebühr
A	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
A.1	<u>Vervielfältigungen (Kopien/Ausdrucke)</u>	
A.1.1	schwarz/weiß bis DIN A 3 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite	1,00 € 0,10 €
A.1.2	farbig bis DIN A 3 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite	2,00 € 0,30 €
A.2	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
A.2.1	Abgabe des Haushaltsplans der Gemeinde Wustermark –je Stück-	25,00 €
A.2.2	Abgabe des Nachtragshaushaltes der Gemeinde Wustermark –je Stück-	12,50 €
A.2.3	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 und A.2	max. 50,00 €
A.2.4	Abgabe von Satzungen, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 und A.2	max. 50,00 €
A.3	<u>EDV-Dokumente</u>	
A.3.1	Erstellen von Kopien auf Datenträger nach C.3.1	
A.3.2	Kosten des Datenträgers (CD)	1,00 €
A.4	<u>Beglaubigungen</u>	
A.4.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	2,50 €
A.4.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen etc. je Seite	2,50 €
A.4.3.	Ausstellung einer Identitätsbescheinigung	10,00 €
A.5	<u>Fundbereich</u>	
A.5.1	Herausgabe einer Fundsache (Ausweispapiere ausgenommen)	5,00 €
B	Besondere Verwaltungsgebühren	
B.1	<u>Steuern und Abgaben</u>	
B.1.1	Ersatz für eine Hundesteuermarke	10,00 €
B.1.2	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten nach C.3.1	
B.1.3	Ausstellung von Bescheinigungen bezüglich der Abgaben nach BauGB oder KAG	15,00 €
B.1.4	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	25,00 €
B.2	<u>Ordnung und Sicherheit</u>	
B.2.1.	<u>Fundtiere</u>	
B.2.1.1	Einfangen eines Fundtieres	50,00 €
B.2.1.2	Überführung eines Fundtieres in ein Tierheim	30,00 €
B.2.2	<u>Baumfällungen</u>	
B.2.2.1	Fällgenehmigung/ggf. Ausnahmegenehmigung mit Ersatzpflanzung	108,00 €
B.2.2.2.	Fällgenehmigung/ggf. Ausnahmegenehmigung ohne Ersatzpflanzung	91,00 €
B.2.3	Plakatierungen (für die keine Gebühren nach der Sondernutzungssatzung erhoben werden)	
B.2.3.1	Innendienstarbeiten im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag nach C.3.1	
B.2.3.2	Außendienstarbeiten im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag nach C.3.2	
B.2.3.3	Kennzeichnungsmarker für die Plakate; je Aufkleber	0,25 €
B.2.4	<u>Pass- und Meldewesen</u>	

B.2.4.1	Fertigung digitaler biometrischer Passfotos	7,00 €
B.2.5	<u>Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz</u>	
B.2.5.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	254,00 € - 1960,00 €
B.2.5.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	152,00 € - 980,00 €
B.2.5.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	125,00 € - 490,00 €
B.2.5.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	62,00 € - 245,00 €
B.2.5.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	12,00 €
B.2.5.6	Einholung des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	13,00 €
B.2.5.7	Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	25,00 €
B.2.5.8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG) mit/ohne Auflagen	76,00 € - 490,00 €
B.2.5.9	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG) mit/ohne Auflagen	76,00 € - 490,00 €
B.2.5.10	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	12,00 €
B.2.5.11	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach Ziffer B.2.4.1 bis 10, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	6,00 € bis max. 50 Prozent der, für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr
B.2.5.12	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, soweit keine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	nach C.3. des Gebührenverzeichnis
B.3	<u>Liegenschafts- und Baubereich</u>	
B.3.1	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (incl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten –je angefangene 15 Minuten	12,00 €
B.3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht-Ausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	30,00 €
B.3.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung/Erklärung über die gesicherte Erschließung	15,00 €
B.3.4	Bauabnahme nach C.3.2 und C.3.3	
B.3.5	Bauabnahme Wiederholung nach C.3.2 und C.3.3 jedoch mindestens	50,00 €
B.3.6	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen	100,00 €
B.3.7	Vergabe von Hausnummern –je beantragte Hausnummer-	20,00 €
B.3.8	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme	90,00 €
B.3.8.1	Verlängerung einer bereits erteilten Schachtgenehmigung	22,00 €
B.3.9	Genehmigung einer Grundstückszufahrt oder -zuwegung –einschließlich Abnahme-	70,00 €
B.3.10	Genehmigung einer Grundstückszufahrt oder –zuwegung –ohne Abnahme-	44,00 €
B.3.11	Genehmigung einer Grundstückszufahrt und einer –zuwegung/ einer zweiten Grundstückszufahrt zu einem Grundstücke in einem Bescheid - einschließlich Abnahme-	92,00 €

B.3.12	Genehmigung einer Grundstückszufahrt und einer –zuwegung/ einer zweiten Grundstückszufahrt zu einem Grundstücke in einem Bescheid - ohne Abnahme-	66,00 €
B.3.13	Verlängerung einer befristeten Genehmigung	15,00 €
B.3.14	Erstellung einer Trassenzustimmung	70,00 €
B.3.15	Genehmigung nach § 144 BauGB in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB (Entwicklungsgenehmigung) - je angefangene 60 Minuten	12,00 €
C	Sonstige Verwaltungsgebühren	
C.1	<u>Sonstige Verwaltungsgebühren</u>	
C.2	Akteneinsicht –je angefangene 15 Minuten	12,00 €
C.3	<u>Gebühren für Tätigkeit des Personals</u>	
C.3.1	Verwaltungspersonal –Innendienst- je angefangene 60 Minuten	12,00 €
C.3.2	Verwaltungspersonal –Außendienst-je angefangene 15 Minuten	14,00 €
C.3.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung, Beförderung und Bedienung von Geräten oder andere Hilfsleistungen -je angefangene 15 Minuten	10,00 €
C.3.4	In Einzelfällen, kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind, bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen max. Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden.	max. 250,00 €